

Deutsche Initiative Mountainbike e.V. • Heisenbergweg 42 • 85540 Haar

An  
Deutscher Alpenverein e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Herrn Steffen Reich  
Von-Kahr-Straße 2-4  
80997 München

Deutsche Initiative  
Mountainbike e.V.  
Bundesgeschäftsstelle  
Heisenbergweg 42  
85540 Haar  
T: +49 89 21294190

Erreichbarkeit:  
Mo-Fr 10:00 – 12:00 Uhr &  
Mo-Do 15:00 – 17:00 Uhr

office@dimb.de  
www.dimb.de

**Datum**

25. Oktober 2019

## Unsere Anmerkungen zum 2. Entwurf AG „Mountainbike und Wegeignung“

Sehr geehrter Herr Reich,

vielen Dank für die Zusendung der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft. Ebenso bedanken wir uns für die konstruktive Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

Der von Ihnen vorgelegte 2. Entwurf ist aus unserer Sicht weitestgehend ein tragfähiger Konsens, den wir so als Grundlage für weitere Gespräche als geeignet ansehen.

Im Besonderen möchten wir hervorheben, dass der Konsens: „die bestehende Rechtslage [ist] grundsätzlich ausreichend für die Regelung des Radverkehrs im Wald und in der freien Landschaft“ für uns von entscheidender Natur ist.

Dies entspricht auch dem Ergebnis der im September 2017 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gegründeten Bundesplattform „Wald – Sport, Erholung, Gesundheit“ (WaSEG): grundsätzlich geeignet sind Wege in festem Zustand. Da das Radfahren außerhalb solcher Wege, vorbehaltlich einer speziellen Schutzgebietsregelung, von den Grundbesitzenden erlaubt werden kann, soll damit offensichtlich dem Belang der Eigentümerverschlinglichkeit Rechnung getragen werden. Außerhalb von speziellen Schutzgebieten sieht die WaSEG hinsichtlich der Naturverschlinglichkeit kein Erfordernis das Radfahren auf Wegen weiter zu reglementieren. Auch bezüglich der Gemeinverschlinglichkeit sieht die Bundesplattform über die bestehenden Regelungen hinaus keine Notwendigkeit für weitere Beschränkungen.

In den nächsten Schritten wurde jedoch auch festgehalten, dass das Bayerische Umweltministerium die Vollzugshinweise zum Betretungsrecht überarbeiten soll. Diesen Prozess wollen wir konstruktiv unterstützen und begleiten und haben daher unsere Anmerkungen und Rechercheergebnisse zu den diskutierten Themen in der nachfolgenden Stellungnahme zusammengefasst.

Wir freuen uns auf den weiteren konstruktiven Dialog und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Roland Albrecht

Vorstandsmitglied Deutsche Initiative Mountainbike e.V.

Vereinsregister:  
AG Freiburg, VR 2309

Mitglieder des Vorstands:  
Karsten Neumann, Ilmenau  
Michael Winkler, Stuttgart  
Mathias Marschner,  
Dießen am Ammersee  
Roland Albrecht, Weichering  
Thomas Lutz, Rottweil

FA München f. Körperschaften  
Steuernummer: 143/212/71023  
USt.-ID.: DE815254672

## AG „Mountainbike und Wegeeignung“ – Anmerkungen

### Vorbemerkung

Der Bayerische Gesetzgeber hatte mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Naturschutzgesetzes am 01.08.1973 in sich schlüssige Regelungen zum Betretungsrecht geschaffen, die durch ihre Systematik bürger- und anwenderfreundlich sind, sowie für Rechtssicherheit und Rechtsfrieden sorgten.

Dies würdigte auch die Bayerische Staatsregierung, mit dem jetzigen Ministerpräsidenten Markus Söder als damals zuständigen Umweltminister, in ihrer Begründung zur Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 2011 vom 06.10.2010 (Drucksache 16/5872) zu Art. 26 ausdrücklich:

*„Dieser Abschnitt hat sich seit seiner Einführung 1973 bewährt und war Vorbild für zahlreiche Naturschutzgesetze anderer Länder. Die Regelungen befrieden auf der einen Seite Konflikte zwischen Erholungsuchenden untereinander sowie auch im Verhältnis zu Grundeigentümern und gewährleisten auf der anderen Seite einen pfleglichen Umgang mit der Natur.“*

### Ergebnisse unserer Recherchen

Die AG „Mountainbike und Wegeeignung“ hat versucht, Kriterien zur Wegeeignung vorzuschlagen. Unsere Recherchen haben nun ergeben, dass diese fachlich vielfach nicht zutreffend bzw. nicht relevant sind. Dies wollen wir im Einzelnen ausführen:

#### Kriterien zur Wegeeignung

##### 1. Naturverträglichkeit

###### a. Fester Zustand

Das Bundesamt für Naturschutz kommt in seinem Skript 520 - 2019 zu dem Schluss: Auswirkungen auf die Bodenoberfläche (Fahrspuren) sind aus Naturschutzsicht eher zu vernachlässigen und verursachen kaum eine signifikante Beeinträchtigung (z. B. durch Erosion). Vielmehr treten tiefe Fahrspuren i.d.R. aufgrund feuchter und lockerer Bodenverhältnisse auf. Insoweit ist dieser Punkt korrekter Weise, wie auch die WaSEG richtig erkannt hat, im Bereich der Eigentümerverträglichkeit anzusiedeln. Ansonsten sind mögliche Schäden auf Wegen auch nicht als ökologische Belastung einzustufen (Hans-Joachim Schemel und Wilfried Erbguth im Handbuch Sport und Umwelt, 3. überarbeitete Auflage, Aachen 2000, Seite 338).

###### b. Kein treppenartiger Charakter

Es ist schon nicht ersichtlich welchen Einfluss die Nutzung von Wegen mit treppenartigem Charakter auf die Natur haben sollte. Der Vorschlag beruht offensichtlich auf dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsrechtshofs vom 03.07.2015, Az. 11 B 14.2809. Hier hatte das Gericht allerdings auf die Verkehrssicherungspflicht abgestellt, so dass dies auch kein geeigneter Maßstab für die Naturverträglichkeit sein kann, so das Amtsgericht Aichach in seinem Urteil vom 17.04.2018, Az. 101 C 153/17. Die Vermeidung einer Verkehrssicherungspflicht ist aber auch kein berechtigter Belang der Eigentümerverträglichkeit (Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 02.10.2012, Az. VI ZR 311/11, RdNr. 22).

### c. Erosionsgefährdung

Das von einer Arbeitsgruppe bestehend aus dem Landesbetrieb ForstBW, der Schwarzwald Tourismus GmbH (STG), dem Schwarzwaldverein, dem amtlichen Naturschutz sowie den Naturparks Mitte-Nord und Südschwarzwald unter Leitung der Sporthochschule Köln erarbeitete Mountainbike-Handbuch des Landes Baden-Württemberg führt hierzu aus:

*„Beim Vergleich der Auswirkungen und Beeinflussungen durch verschiedene Naturnutzer wird festgestellt, dass die Zerstörung von Wegen nicht von deren spezifischem Gebrauch durch Fußgänger oder Mountainbiker, sondern viel mehr von generellen geomorphologischen Prozessen abhängt, (...). Insgesamt verursacht das Mountainbiken kaum spezifische Schäden und ist in seinen Auswirkungen auf Wege und Boden in etwa mit den Auswirkungen durch Fußgänger zu vergleichen.“*

Thomas Wöhrstein kommt in „Mountainbike und Umwelt“ (Nr. 6.5.1.2.) hinsichtlich der Wegenutzung zu folgendem Ergebnis:

*„Das durchschnittliche mechanische Einwirkungspotential eines defensiv fahrenden Mountainbikers auf Wegeoberflächen entspricht etwa dem eines Fußgängers. WINTERLING berichtet in Anlehnung an ein Gespräch mit einem Vertreter der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Freiburg i.Br., dass im Gebiet des Feldberges im Schwarzwald „... die bisher festgestellten Erosionsschäden durch Radfahrer als minimal und im Verhältnis zu Wanderern als geringfügig zu bezeichnen sind.“ Damit sei auch ein Befahren schmaler Wege aus ökologischer Sicht unproblematisch. Der Anteil der „quasi-natürlichen“ Erosionsvorgänge auf Wegen ohne Einfluss der Wegenutzer beträgt rund 65%. Der relative Anteil der Mountainbiker an Erosionsvorgängen auf Wegen ist daher als gering zu bezeichnen.“*

Radfahren liegt, falls überhaupt eine Abnutzung festgestellt werden kann, im Bereich einer „normalen“ Abnutzung, wie sie auch durch Fußgänger zu erwarten ist und erreicht jedenfalls keinen Grad der Abnutzung, der entweder anderen das Betretungsrecht ausübenden Personengruppen oder den Grundstückeigentümern unzumutbar wäre (vgl. Urteil des VG Regensburg vom 26.01.1999, Az. RO 11 K 97.1188 und Urteil des VG München vom 29.09.1999 - Aktenzeichen M 6 K 98.1948).

So kommt auch der DAV mit seinem großen alpinen Wegenetz in der Sendung des Bayerischen Rundfunks B5 Bayern vom 12.04.2018 - 13:08 Uhr „Natur vs. Freizeit: Mountainbiker sollen umgelenkt werden“ zu dem Ergebnis:

*„Die Erosionsgefahr auf den Wegen hingegen ist nach Ansicht des Alpenvereins nur marginal.“*

Da sich die Auswirkungen von Fußgängern und Mountainbikern nicht signifikant unterscheiden, wäre eine über das Wegegebot hinausgehende weitere Beschränkung des Betretungsrechts für Radfahrer aufgrund einer „potentiellen (im Einzelfalle nicht belegte) Umweltbelastung“, deren tatsächliches Auftreten nicht wahrscheinlich ist (Hans-Joachim Schemel und Wilfried Erbguth im Handbuch Sport und Umwelt, 3. überarbeitete Auflage, Aachen 2000, Seite 339), nicht gerechtfertigt.

## 2. Gemeinverträglichkeit

- a. Höhe der Frequenz von Fußgängern
- b. Begegnung mit Fußgängern möglich, Fußgänger haben Vorrang

Nach dem Grundsatz der Gemeinverträglichkeit gilt, dass das Betretungsrecht nur in der Weise ausgeübt werden darf, dass die Rechtsausübung anderer nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG). Der Grundsatz stellt in erster Linie eine Verhaltensregel für die Erholungssuchenden selbst dar. Er bedeutet aber auch, dass der Erholungssuchende mit zumutbaren Störungen durch andere auskommen muss.

Die Vorrangregelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG für Wanderer gegenüber Radfahrern gilt daher auch nur für solche Wege, die zugleich von Wanderern und Radfahrern benützt werden können (vgl. Entscheidung des BayVerfGH vom 16.06.1975, Rd.Nr. 109).

Hinsichtlich der Gemeinverträglichkeit kommt die NJW Neue Juristische Wochenschrift bei der Auswertung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 03.07.2015, Az. 11 B 14.2809, zu dem Schluss:

*„Es besteht durch das von der Bayerischen Verfassung geschützte Radfahren in freier Natur kein erhöhtes Risiko für Erholung suchende Fußgänger.“*

Das Gericht selbst verweist in RdNr. 27 des Urteils diesbezüglich auf die Einhaltung der Gebote des § 1 und des § 3 StVO (vgl. Art. 26 Abs. 2 BayNatSchG). Es könne nicht von vornherein unterstellt werden, dass sich Radfahrer generell nicht verkehrsgerecht verhielten.

„Trotz sicherlich berechtigter Beschwerden im Einzelfall“ erachtet das Gericht die Beachtung der vorgenannten Gebote als möglich, womit es deutlich macht, dass vom Radfahren typischer Weise keine Gefahren ausgehen (sog. abstrakte Gefährdung). Dies gilt auch auf stark frequentierten Wegen bei einer Vielzahl von Begegnungen für jede Einzelne, da sich Radfahrer bei der Erholung in freier Natur jederzeit gemeinverträglich verhalten können (vgl. BayVGH, Urt. v. 21.11.2013, Az. 14 BV 13.487, RdNrn. 43 u. 47).

Zunächst handelt es sich bei der Frequentierung tatsächlich um einen der in Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG gemeinten Umstände. Auch wenn eine große Anzahl Erholungssuchender das Erholungserlebnis des Einzelnen möglicherweise schmälert, ist das Vorhandensein anderer Erholungssuchender hinzunehmen.

Zudem kann es dem Radfahrer gegebenenfalls geboten sein abzustiegen, um dem Fußgänger dem ihm gebührenden Vorrang einzuräumen. Auf der anderen Seite sind auch die Fußgänger an die Gemeinverträglichkeitsklausel gebunden und dürfen Radfahrer nicht unnötig behindern. Der Grundsatz verpflichtet also zu gegenseitiger Rücksichtnahme.

Nach Art. 141 Abs. 3 Satz 1 der Bayerischen Verfassung stehen die verschiedenen Arten der Erholung in der Natur grundsätzlich gleichwertig nebeneinander, ohne dass eine bestimmte Rangordnung aufgestellt werden könnte (vgl. BayVerfGH, E.v. 24.7.1979 – Vf. 10-VII-77 – VerfGHE 32, 92/98 f.). Damit hatte der Verfassungsgeber bereits selbst die Lösung des sozialen Konflikts bewirkt, indem er die Akzeptanz der gemeinsamen Wegennutzung durch die Erholungssuchenden voraussetzt.

Diese Einsicht wird inzwischen auch von den Wander- und Bergsportverbänden geteilt. Tourismusverbände, DAV und DIMB sehen nur ein geringes Konfliktpotential und werben für das gemeinsame Miteinander, wie zahlreiche Kampagnen zeigen. Auch der Deutsche Wanderverband sieht Pauschalverbote nicht als zielführend an (Resolution: Ein Raum - viele Perspektiven, Die Position des Deutschen Wanderverbandes, Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 2019).

Letztlich ist die Gemeinverträglichkeit aber auch keine Frage der Wegeeignung, so auch das Amtsgericht Aichach in seinem Urteil vom 17.04.2018, Az. 101 C 153/17.

Hinsichtlich der Gemeinverträglichkeit gibt die Bundesplattform WaSEG daher auch diese Verhaltensempfehlungen auf:

*„Die Fahrweise und -geschwindigkeit muss den örtlichen Wege-, Sicht- und Nutzungsverhältnissen angepasst sein, sodass niemand beeinträchtigt oder gefährdet wird und die Wege nicht beschädigt werden. Fußgängern sowie Menschen mit Krankenfahrrad gebührt der Vorrang. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme. Deshalb wird den Radfahrenden auch, um auf sich aufmerksam zu machen, ein akustisches Signal empfohlen.“*

### 3. Eigentümergehörigkeit

- a. erhebliche Beeinträchtigung der berechtigten Eigentümerinteressen
- b. Schäden am Grundstück, Ertragsminderung

Der einzelne Eigentümer braucht als Auswirkung des Rechts auf Erholung in der freien Natur und der hierfür eingeräumten Betretungsbefugnisse nicht Schäden hinzunehmen, welche - die Grenzen der Sozialbindung überschreitend - über ein zumutbares Maß hinausgehen (BayVerfGH, Entscheidung vom 04-03-1994 - Vf. 8-VI-93). Auch dies ist keine Frage der Wegeeignung (AG Aichach, Urteil v. 17.04.2018, Az. 101 C 153/17).

Dem hat der bayerische Gesetzgeber durch die Zulassung von Sperren seitens des Grundeigentümers Rechnung getragen und eine sachgerechte und verhältnismäßige Regelung getroffen (Art. 27, 33 und 34 BayNatSchG; BayVerfGH Beschl. v. 16.6.1975 – Vf. 13-VII-74, VGH München Ur. v. 21.11.2013 – 14 BV 13.487).

Zudem sind zum Schutz des Eigentums Beschädigungen durch Erholungsuchende immer schon über die Regelung des Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) BayNatSchG mit Bußgeld bewährt.

Darüber hinaus ist auch nicht erkennbar welche erheblichen Eigentümerinteressen sich an einer Wegeeignung überhaupt festmachen lassen sollten. Das Eigentumsrecht an sich kann damit freilich nicht gemeint sein (AG Aichach, Urteil v. 17.04.2018, Az. 101 C 153/17).

### Empfehlungen für gesetzliche Maßnahmen

4. Das Verbot des Befahrens von Flächen der freien Natur abseits von Wegen (Querfeldeinfahren) im Offenland deutlicher im Gesetz entsprechend der Regelung im Wald (Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG) festschreiben (z. B. in Art. 28 statt nur in Art. 57 BayNatSchG).

Das Bayerische Naturschutzgesetz enthält in Art. 30 in Absatz 1 ein Wegegebot für landwirtschaftliche Nutzflächen während der Nutzzeit und zusätzlich eines in Absatz 2 für Radfahrer und Reiter im Wald. Damit hat der Gesetzgeber innerhalb des von der Verfassung gesteckten Rahmens die Interessen der Eigentümer gewahrt, lässt aber insbesondere eine

Nutzung durch Reiter zu, wenn außerhalb der Nutzzeit keine Schäden zu erwarten sind. Für das Radfahren hat diese Regelung in der Praxis nur wenig Bedeutung, da Radfahrer respektive Mountainbiker Wege nutzen.

Wo im Einzelfall Schäden durch Erholungssuchende auch außerhalb der Nutzzeit drohen, bieten die Art. 31 und 33 BayNatSchG bereits jetzt ausreichend Möglichkeiten diese Flächen zu sperren. Zudem ist ein Fehlverhalten Erholungssuchender auch hier bereits über die Regelung des Art. 57 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) BayNatSchG mit Bußgeld bewährt.

Die Aufnahme einer solchen Regelung erscheint auch unverhältnismäßig, da sie eine Vielzahl von Flächen betrafte, bei denen überhaupt keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Gleichwohl setzen wir uns, wie auch u. a. der Deutsche Alpenverein, dafür ein, dass sich alle Mountainbiker an die Wege halten.

- 5. Regelung des Erholungsverkehrs durch Verordnungen der Unteren Naturschutzbehörden ermöglichen, Klarstellung im Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG

Bezugnehmend auf die Version 1 des Konsenspapieres möchten wir dazu anmerken, dass die in Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG formulierte Ermächtigung zur „Regelung des Erholungsverkehrs“ bereits impliziert, dass hiervon selbstverständlich alle Formen der Erholung erfasst sind.

- 6. Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde zum Erlass einer Vollzugsbekanntmachung, die Kriterien der Wegeeignung festlegt (z.B. in Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG).

Bezugnehmend auf die Version 2 des Konsenspapieres möchten wir dazu anmerken, dass der Vorschlag bereits beim Runden Tisch eingebracht wurde, dort aber schon nicht konsensfähig war, weshalb er auch explizit nicht im Ergebnisprotokoll aufgenommen wurde.

Weiterhin ist der Empfehlung der WaSEG zu Folge hinsichtlich der Wegeeignung die Formulierung "grundsätzlich geeignet sind Wege in festem Zustand" ausreichend. Für diese Feststellung ist eine gesetzliche Ermächtigung der obersten Naturschutzbehörde nicht erforderlich.

Im Übrigen konkretisieren die vorhandenen Regelungen der Art. 30 bis 33 des Bayerischen Naturschutzgesetzes die Natur-, Gemein- und Eigentümerverträglichkeit der Erholung in freier Natur ausreichend und rechtssicher.

Aus dem Vorgenannten ergibt sich die Notwendigkeit auch zu einigen Punkten, über die in der Arbeitsgruppe Konsens bestand, Anmerkungen zu machen.

#### Ausgewählte Aspekte aus dem Konsens

- 7. Holzurückewege

Auch wenn es in der Praxis kaum eine Rolle spielt, so ist schon überhaupt nicht ersichtlich nach welchen Gesichtspunkten der Natur-, Gemein- oder auch Eigentümerverträglichkeit das Befahren von Rückewegen unterbunden sein sollte. Die aktuelle Rechtsprechung des Amtsgerichts Aichach hierzu, das die Unterlassungsklage gegen einen Mountainbiker über ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten zu verhandeln hatte, gibt hierfür keinen Anlass. Der Richter kam dann nach seinem Tischurteil auch zu dem Schluss: «Es ist einfach kein Fall.»

## 8. Waldboden

Nachdem im Wald gemäß Art. 30 Abs. 2 BayNatSchG ohnehin ein Wegegebot besteht, ist diese Feststellung unnötig. Zudem ist sie für naturnahe Wege auf Waldboden widersprüchlich und würde diesbezüglich das Betretungsrecht über die verfassungsimmanenten Schranken hinaus einschränken.

## 9. Weiden und Wiesen

Weiden und Wiesen dürfen gemäß Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden. Die getroffene Feststellung steht im Widerspruch zur verfassungskonformen Gesetzgebung.

Außerhalb der Nutzzeit stehen diese Flächen i.d.R. für die Erholungsnutzung zur Verfügung, werden aber ohnehin kaum von Radfahrern genutzt. Relevante Schäden durch Radfahrer sind aber, wie zuvor schon ausgeführt, ohnehin nicht zu erwarten und daher wäre ein generelles Verbot unverhältnismäßig und nicht von der Bayerischen Verfassung gedeckt.

## Haftungsgesichtspunkte (Anlage 2)

Um etwaige noch bestehende Unsicherheiten zu beseitigen, möchten wir noch kurz auf die berechnete Sicherheitserwartung der erholungsuchenden Radfahrer eingehen.

Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (BGH, Az. VI ZR 311/11 v. 02.10.2012).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt genügt, wenn im Ergebnis derjenige Sicherheitsgrad erreicht ist, den die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Daher reicht es anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.

Die Betroffenen werden hierdurch auch nicht allzu stark belastet, da in der freien Natur an die Verkehrssicherungspflicht keine großen Anforderungen gestellt werden können (Drucksache 7/3007 vom 02.08.1972, Seite 24 zu Art 14 Abs. 3, bis 2011 Art. 21 Abs. 3).

Letztlich verbleibt beim Radfahrer nur noch die berechnete Erwartung vor vom Grundbesitzer geschaffenen Gefahren, die er trotz der gebotenen Vorsicht nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss, bewahrt zu werden.

Denkbar sind hier vor allem zwei Fälle. Ein unvermitteltes Abrollen von Stämmen eines nicht fachgerecht gesicherten Holzpolters und das Spannen von unmarkierten und deshalb nicht erkennbaren Weidedrähten über Wege, was entweder der guten fachlichen Praxis bzw. dem gesunden Menschenverstand widerspricht.

Es dürfte sich von selbst verstehen, dass eine „Negativkennzeichnung“ im Rahmen der nach § 254 BGB vorzunehmenden Abwägung der Verschuldensanteile in so einem Fall zu keiner vollständigen Minimierung der Haftungsrisiken führen kann.

Gleichwohl steht zu befürchten, dass alleine zur Vermeidung von Haftungsrisiken Wege missbräuchlich als "ungeeignet" gekennzeichnet werden.